

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;
hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin
um 1.200 m³ durch Errichtung und Betrieb drei neuer
Lagertanks im Anlagenteil Leuna Harze 3**

am Standort Leuna

für die Firma

**LEUNA-Harze GmbH
Am Haupttor, Bau 6619
06237 Leuna**

vom 13.10.2022

Az.: 402.2.4-44008/21/68

Anlagen-Nr.: 7669

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	6
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	7
4	<i>Luftreinhaltung</i>	8
5	<i>Lärmschutz</i>	9
6	<i>Störfallvorsorge</i>	10
7	<i>Arbeitsschutz</i>	10
8	<i>Gewässerschutz</i>	10
9	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	11
10	<i>Betriebseinstellung</i>	11
IV	Begründung	12
1	<i>Antragsgegenstand</i>	12
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	13
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	13
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	14
2.3	<i>Bericht über den Ausgangszustand</i>	20
3	<i>Entscheidung</i>	21
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	21
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	21
4.2	<i>Planungsrecht</i>	22
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	23
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	24
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	24
4.6	<i>Lärmschutz</i>	25
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	26
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	26
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	27
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	28
4.11	<i>Naturschutz</i>	29
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	29
5	<i>Kosten</i>	30
6	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	30
V	Hinweise	30
1	<i>Allgemeines</i>	30
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	31
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	33
4	<i>Luftreinhaltung</i>	33
5	<i>Störfallvorsorge</i>	33
6	<i>Gewässerschutz</i>	33

7	Naturschutz	34
8	Zuständigkeiten	34
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	35
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	36
ANLAGE 2	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung *)	40
ANLAGE 3	Rechtsquellen	42



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 4.1.12, 4.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**LEUNA-Harze GmbH
Am Haupttor, Bau 6619
06237 Leuna**

vom 16.12.2021 (Posteingang am 17.12.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 12.07.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;

Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um 1.200 m³ durch Errichtung und Betrieb drei neuer Lagertanks im Anlagenteil Leuna Harze 3,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- 00.10 – Katalytische Nachverbrennung 3 der Epichlorhydrin- Anlage,
- 00.36 – Modifizierte Harze,
- 00.70 – Katalytische Nachverbrennung 1 (z.Zt. als Havariereserve),
- 00.90 – Katalytische Nachverbrennung 4,
- 00.100 – Katalytische Nachverbrennung 2,
- 01.10 – Leuna Harze 1, Harzsynthese,
- 01.11 – Leuna Harze 1, Destillationen,
- 01.12 – Leuna Harze 1, Rohstoff- und Produktionslagerung,
- 01.20 – Leuna Harze 2, Harzsynthese,
- 01.21 – Leuna Harze 2, Destillationen,
- 01.22 – Leuna Harze 2, Rohstoff- und Produktionslagerung,
- 01.30 – Leuna Harze 3, Harzsynthese,
- 01.31 – Leuna Harze 3, Destillationen,
- **01.32 – Leuna Harze 3, Rohstoff- und Produktionslagerung (Änderung),**
 - **Aufstellung von drei Tanks (je 400 m²) zur Lagerung von Epichlorhydrin sowie einer Pumpe**
- 01.40 – Glycidether 1, modifizierte Harze, Reaktivverdünnersynthese,
- 01.50 – Glycidether 2, Reaktivverdünnersynthese,
- 01.55 – Glycidether 3, Reaktivverdünnersynthese
- 01.60 – Epichlorhydrin, Synthese,
- 01.61 – Epichlorhydrin, Destillationen,
- 01.70 – Herstellung von Chlorwasserstoff,
- 01.80 – Chlor-Alkali-Elektrolyse,
- 01.90 – Leuna Harze 4, Harzsynthese,

- 01.91 – Leuna Harze 4, Destillationen,
- 01.92 – Leuna Harze 4, Rohstoff- und Produktionslagerung,
- 01.100 – Härter,
- 01.200 – Phenolharz 1, Reaktion,
- 01.210 – Phenolharz 1, Destillationen,
- 01.300 – Phenolharz, Flüssigproduktlager
- 01.400 – Phenolharz 2, Reaktion,
- 01.410 – Phenolharz 2, Destillationen,
- 01.500 – Phenolharz 3, Reaktion
- 01.510 – Phenolharz 3, Destillationen,

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,** Flurstück: **48**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** für die Errichtung der Lagertanks nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Der Antrag auf **Abweichung** nach § 66 BauO LSA für die sich überdeckenden Abstandsflächen der Stützwand des Tanklagers und des vorhandenen Gebäudes Bau 6204 vom 14.12.2021 wird abgelehnt.
- 4 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (statischer Einzelnachweis, Typenprüfung oder Bauartzulassung) mängelfrei abgeschlossen und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt wurden ist.
- 5 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **wasserrechtliche Eignung** gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen für die o. g. Tanks zur Lagerung von Epichlorhydrin festgestellt.
- 6 Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit ergibt.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die LEUNA-Harze GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen und ihrer Nebenanlagen am Standort Leuna behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Epoxidharz- Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 *Bauordnungsrecht*

- 2.1 Das neue Tanklager ist entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Die Verwendbarkeitsnachweise der Lagerbehälter sind vor der Montage der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

- 2.3 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.10, 2.11, 2.17)
- 2.4 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 2.5 Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter nachweislich abnehmen zu lassen.
- 2.6 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfenieur rechtzeitig einzuladen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine Kampfmittelfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreigabe bestätigt hat und dieser Nachweis zur Kampfmittelfreigabe der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde übergeben wurde.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)
- 3.2 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen/ Festlegungen zur Kampfmittelfreigabe bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.
- 3.3 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung zu informieren und zur abschließenden Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens einzuladen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.17)
- 3.4 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend Nr. 5.14.2 Muster-Industriebau-Richtlinie mit der geplanten Anlage zu aktualisieren.
Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr in ausreichenden Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Zufahrten, Aufstellflächen und Angriffswege für die Feuerwehr, insbesondere zu den Hydranten, sind ständig zu gewährleisten.
Eine Materiallagerung im Bereich der Straße ist nicht zulässig.
- 3.6 Alle Zuwegungen, Umfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und den darüberhinausgehenden Anforderungen der Werkfeuerwehr auszubilden und zu kennzeichnen.
- 3.7 Auf Grundlage der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 – Maßnahmen gegen Brände – sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zu installieren.
Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

4 **Luftreinhaltung**

Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

4.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Pumpen mit Magnetkupplung, zu verwenden.

4.2 Anfallende Verdrängungsgase sind über ein Gaspendelsystem zu führen.

Es ist sicherzustellen, dass angeschlossene Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen, z. B. weitgehende Entleerung, zur Emissionsminderung anzuwenden.

4.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Soweit Flanschverbindungen im Krafthauptschluss verwendet werden, ist der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.

Soweit Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, verwendet werden, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle sind spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen zu verwenden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasemethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- 4.4 Ab dem 1. Dezember 2025 sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m), bezogen auf den Schaftumfang, und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m), bezogen auf den Schaftumfang, für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m), bezogen auf den Schaftumfang, zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Heliumlecktest oder die Spülgasmethode, anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4)

- 4.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.

Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- 4.6 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 4.7 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendingelung oder Erfassung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung.

5 **Lärmschutz**

- 5.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.

- 5.2 Der Schalleistungspegel (L_{WA}) der neu aufzustellenden Pumpe für ECH (P38540) darf einen Pegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

6 **Störfallvorsorge**

- 6.1 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan und das Explosionsschutzdokument für den Betriebsbereich „LEUNA-Harze GmbH“, hier insbesondere hinsichtlich der Lagererweiterung der Epoxidharzanlage, zugeordnet der Teilanlage *Leuna Harze 3* sind zu aktualisieren, zu ergänzen und/oder fortzuschreiben und der zuständigen Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.2 Der vorhandene Sicherheitsbericht und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen für den Betriebsbereich „LEUNA-Harze GmbH“, hier insbesondere hinsichtlich der Lagererweiterung der Epoxidharzanlage, zugeordnet der Teilanlage *Leuna-Harze 3* auf dem Areal des Chemiestandortes *Leuna*, sind bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren, zu ergänzen und/oder fortzuschreiben und der zuständigen Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der verwendeten Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 Das bereits vorhandene Beleuchtungskonzept des Tanklagers ist auf die neu hinzukommenden Bereiche zu erweitern.
(Nr. 6 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung)
- 7.2 Apparaturen und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenden Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen angebracht werden.

8 **Gewässerschutz**

8.1 Allgemeiner Gewässerschutz

Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.

Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

8.2 Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG

Die Betreiberin hat für den Gewässerschutz bedeutsame bauliche und apparative Anlageanteile und Sicherheitseinrichtungen mindestens monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen oder einem entsprechenden Verdacht ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

9 **Bodenschutz und Abfallrecht**

9.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

9.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich telefonisch zu informieren.

9.3 Grundsätzlich sind Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen.

Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der LAF gestattet.

10 **Betriebseinstellung**

10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Halle vom 26.03.1998 (Az.: 46-44008/96/33), 22.04.1998 (Az.: 46-44008/97/29), 31.08.2001 (Az.: 46.08-44008/01/09) sowie des Landesverwaltungsamtes vom 16.11.2006 (Az.: 402.2.4-44008/06/32) und 23.05.2017 (Az.: 402.2.4-44008/16/07) am Chemiestandort Leuna eine Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen, bestehend aus vier Prozesslinien, mit einer Kapazität von 64.000 t/a, im Einzelnen:

- Leuna Harze 1 6.000 t/a,
- Leuna Harze 2 13.000 t/a,
- Leuna Harze 3 15.000 t/a,
- Leuna Harze 4 30.000 t/a.

Im Rahmen wesentlicher Änderungen dieses Anlagenkomplexes wurden weitere Anlagenteile hinzugefügt, wie die Herstellung von Phenolharzen (Genehmigungen vom 05.07.2005, Az.: 402.4.1-44008/04/77, 20.02.2008, Az.: 402.2.4-44008/07/70, und 11.12.2019, Az.: 402.2.4-44008/19/13), von Glycidether (Genehmigungen vom 20.02.2008, Az.: 402.2.4-44008/07/23, und 27.08.2018, Az.: 402.2.4-44008/17/37), die Herstellung von Epichlorhydrin (Genehmigung vom 20.11.2009, Az.: 402.2.4-44008/09/34) sowie ein Anlagenteil zur Chlor- Alkali- Elektrolyse (Genehmigung vom 10.05.2011, Az.: 402.2.4-44008/10/89).

Mit dem Bescheid vom 09.04.2021 (Az.: 402.2.4-44008/19/43) wurde die Erhöhung der Jahreskapazität an Bisphenol F um 5.000 t auf insgesamt 11.000 t durch eine weitere Teilanlage, Phenolharz 3, genehmigt.

Im Anlagenkomplex tritt Epichlorhydrin als Zwischenprodukt auf, welches einerseits im Anlagenteil Epichlorhydrin selbst hergestellt wird, jedoch zum größeren Teil zugekauft wird. Zur Sicherung einer konstanten Produktion und zur Überbrückung von Lieferengpässen beabsichtigt nunmehr die Betreiberin die Lagerkapazität an Epichlorhydrin in der Teilanlage Leuna Harze 3 um 1.200 m³ (1.400 t) auf 1.500 m³ durch Errichtung drei neuer Lagertanks zu erhöhen. Die Kapazität anderer Produkte, vorrangig Epoxidharzen, bleibt dabei unverändert.

Der geplante Standort der dafür vorgesehenen erdgedeckten, unterirdischen Tanks befindet sich in unmittelbarer Nähe des Tankfeldes der Teilanlage Leuna Harze 3, so dass die neu zu errichtende Anlage dieser Teilanlage zugeordnet wird.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 beantragte die LEUNA-Harze GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Epoxidharz- Anlage.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin in ihrem Schreiben das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG durchzuführen.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 4.1.12, 4.8 und 9.3.1 sowie im Anhang 2 unter Nr. 30 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Süd,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung der Epichlorhydrin- Lagerung innerhalb der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen wird die Leistungsgrenze der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für sich genommen erneut überschritten. Aus diesem Grund ist gem. § 2

Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Nach der Zielsetzung der Öffentlichkeitsrichtlinie der EU (2003/35/EG) über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme darf im Falle von § 16 Abs. 1 2. HS BImSchG nicht von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn durch die Änderung/ Erweiterung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV (wiederrum „G“) überschritten werden.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 03/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022 in der Stadtverwaltung Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 23.06.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.06.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 06/2022).

2.2 UVP- Vorprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP- pflichtig.

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist die Änderung der Epoxidharzanlage UVP- pflichtig, wenn durch die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 i. V. mit § 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die LEUNA Harze GmbH betreibt auf dem Gelände des Chemiestandort Leuna eine aus mehreren Teilanlagen bestehende Epoxidharzanlage. Neben Epoxidharzen als Hauptprodukt sowie Glycidethern, Fest- und modifizierten Harzen wird u.a. Bisphenol F als Vorprodukt für F-basierten Epoxidharze hergestellt. Die Herstellung des Hauptproduktes Epoxidharze geschieht in den folgenden Teilanlagen:

- Leuna Harze 1,
- Leuna Harze 2,

- Leuna Harze 3,
- Leuna Harze 4.

Überwiegend wird Bisphenol A- basiertes Harz hergestellt. Eine Teilkapazität bei *Leuna Harze 3* dient der Produktion von Bisphenol F- basierten Epoxidharzen.

Als Rohstoffe für die Herstellung der Flüssigepoxidharze dienen Epichlorhydrin (ECH), Bisphenol A bzw. F und Natronlauge. Toluol, Kondensat, Kohlendioxid, Stickstoff und ein Katalysator werden als Hilfsstoffe benötigt.

Das Verfahren arbeitet im Normaldruck- und Vakuumbereich und bei Prozesstemperaturen bis ca. 160 °C. Die Anlage Leuna Harze 3 besteht wie die anderen Teilanlagen (*Leuna Harze 1, 2 und 4*) aus einer Prozessanlage und Nebenanlagen. Die Prozessanlage besitzt folgende Verfahrensstufen:

- Lösestation,
- Kondensation,
- Nachverseifung und Wäsche und
- Toluol- Abdampfung.

Bestandteil der Prozessanlage sind weiterhin den o.g. Verfahrensstufen zuzuordnende periphere Einrichtungen wie die Schlammbehandlung und die ECH- Wasseraufbereitung. Diese prozessrelevanten Anlagenteile befinden sich in einem vierstöckigen Prozessgebäude, so dass Frostfreiheit gesichert ist.

Nebenanlagen dienen dem Betrieb der Prozessanlage. Soweit dort wässrige Medien gehandhabt werden, sind sie überwiegend in Nebengebäuden vorgesehen. Tanklager für

- Natronlauge,
- Epichlorhydrin,
- Toluol und
- Epoxidharz

sowie drei Harz- Beladestellen sind, analog zum Anlagenbestand, als Freianlagen konzipiert.

Die Nebenanlagen umfassen im Wesentlichen:

- Tanklager für Natronlauge, Epichlorhydrin und Toluol,
- Harzverladung,
- Rückkühlwerk,
- Prozesswasseraufbereitung (AOX- Absenkung/ Neutralisation),
- Dampf- und Kondensat-System K40/ K80,
- Kaltwassererzeugung,
- Druckluftherzeugung/Steuerluftversorgung,
- Katalytische Nachverbrennung 2 und 4.

Eine Teilmenge des benötigten Epichlorhydrins wird in der Epichlorhydrin- Synthese der LEUNA Harze GmbH hergestellt. Der größere Teil wird zugekauft und in den der Teilanlagen zugeordneten Tanklagern gelagert. Die bedarfsgerechte Verfügbarkeit des Epichlorhydrins hat sich in den vergangenen Jahren soweit zugespitzt, dass die vorhandenen Tanklager nicht mehr ausreichen, auftretende Lieferengpässe zu überbrücken.

In jüngster Vergangenheit musste die Produktion von Epoxidharzen deshalb bereits gedrosselt werden. Es besteht derzeit die permanente Gefahr der Stilllegung von Produktionsanlagen wegen Rohstoffmangel.

Zur Abfederung größerer Lieferschwankungen plant die LEUNA Harze GmbH deshalb die Errichtung eines zusätzlichen Tanklagers für Epichlorhydrin. Dieses ist in der Lage, den Bedarf an zugekauftem Epichlorhydrin für etwa einen Monat aufzunehmen. Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe des Tankfeldes von *Leuna Harze 3*. Daher soll das zusätzliche Tanklager der Teilanlage *Leuna Harze 3* zugordnet werden. Die Produktionskapazitäten aller im Genehmigungsbestand befindlichen Anlagen bleiben unverändert.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Epoxidharzanlage in folgenden Punkten:

- Erweiterung der bestehenden Teilanlage Leuna Harze 3 um das Flüssigprodukttanklager BE 3285 durch Errichtung von drei Tanks für Epichlorhydrin (Nennvolumen je 400 m³);
- Das Gesamtvolumen der drei Tanks beträgt 1.200 m³ (1.400 t).

Die geplante Erweiterung von *Leuna Harze 3* um das Epichlorhydrin- Tanklager BE 3285 entspricht dem Stand der Technik.

Mit dem Vorhaben ist eine Versiegelung von ca. 290 m² am Anlagenstandort verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Chemiestandort Leuna liegt ca. 20 km südlich von Halle und grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Stadt Leuna und im Südosten an die Gemeinde Spergau.

Der Anlagenstandort *Leuna Harze 3* befindet sich auf der Fläche Flur 19, Flurstück 48, und liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8.2 der Stadt Leuna.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes, insbesondere hinsichtlich des zulässigen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegels (L_{WF}), der Bebauungshöhe und der Grundflächenzahl (GRZ: 0,8) werden für die in Betrieb befindlichen Epoxidharzanlagen auch nach der Erweiterung durch das Tanklagers BE 3285 eingehalten.

Das zu erweiternde Tanklager BE 3285 besteht aus dem Tankfeld südlich Bau 6204, in dem die zusätzlichen Tanks für Epichlorhydrin unterirdisch errichtet werden sollen, sowie einer Tasse für die Pumpe P 38540 und einer Stichrohrbrücke über die Straße 6. Das Areal gehört der LEUNA Harze GmbH.

Die Anlagen der LEUNA Harze GmbH befinden sich im Werksteil I des Chemiestandortes Leuna.

Die Lage des Chemiestandortes Leuna im Territorium sowie des Standortes der Anlage *Leuna Harze 3* mit dem Tanklager BE 3285 im Werksteil I sind im Lageplan des Chemiestandortes Leuna dargestellt (s. Kapitel 1.5.2 der Antragsunterlagen).

Der Anlagenstandort wird von den Werksstraßen 7, 4, H und der Mutterstraße begrenzt. Das existierende Anlagenteil *Leuna Harze 3* befindet sich in der Gemarkung Leuna, Flur 16 und 19, Flurstücke 286, 48 und 42. Die Aufstellung der zusätzlichen Tanks für Epichlorhydrin erfolgt südlich des Gebäudes 6204.

Die kürzeste Entfernung zur Werksgrenze beträgt im Osten ca. 500 m, unmittelbar dahinter verläuft die Spergauer Straße in Nord- Süd- Richtung. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in der Stadt Leuna in einer Entfernung von ca. 850 m nordöstlich des Anlagenstandortes.

Im Westen verläuft durch das Gelände des Chemiestandortes Leuna die Hauptstrecke der DEUTSCHEN BAHN AG zwischen Naumburg und Halle. Der geringste Abstand zum geplanten Anlagenstandort beträgt ca. 500 m. Der Bahnhof Leuna Werke – Süd wird nur von Nahverkehrszügen als Haltepunkt genutzt und ist ca. 800 m entfernt.

Die Saale befindet sich östlich des Werkes. Der geringste Abstand vom geplanten Anlagenstandort beträgt etwa 2 km.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Anlagenstandort sind folgende Gebäude und Anlagen zu finden:

Bau-Nr.	Anlage/ Anlagenteil	Richtung/ Abstand
6613	LEUNA Harze GmbH, Labor	Süd / ca. 200 m
5420	Kempchen GmbH	Nord / ca. 230 m
6602	Weber Rohrleitungsbau	Süd / ca. 115 m
6225	Betriebsgebäude der LEUNA-Harze GmbH (LH 3)	Nord-West / ca. 135 m
6628	Betriebsgebäude der LEUNA-Harze GmbH (LH 1)	Süd / ca. 330 m
6317	Innospec GmbH	Ost / ca. 170 m
6213 – 6214	LEUNA-Harze GmbH, Tanklager LH2	Nord-Ost / ca. 50 m
6616	LEUNA-Harze GmbH, Tanklager LH1	Süd / 390 m
6104	ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH	West / ca. 235 m
6106	ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH	Süd-West / ca. 300 m

Leuna Harze 3 ist hinsichtlich Verkehrswege, Entwässerungssysteme, Energieversorgung sowie Sicherheitssysteme bereits in die Infrastruktur des Chemiestandortes Leuna eingebunden.

Die verkehrstechnische Anbindung der Anlage Leuna Harze 3 ist über das Werksstraßennetz an die B 91 gegeben.

Die Abstandssituation zu den nächsten Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
LSG „Saale“ beinhaltet EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“	östlich	ca. 1.700 m
LSG „Geiselaue“ beinhaltet FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“	nordwestlich	ca. 3.000 m
EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südöstlich	ca. 5.800 m

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Grundlage der Bauausführung der Anlagenteile sind die geltenden technischen Regeln und Normen;

- Auslegung der Anlagenteile entsprechend den jeweils gültigen Regelwerken (TRB, WHG, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV));
- Rohrleitungen werden ebenfalls entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erhebliche Nachteile auf das *Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit* können durch Luftschadstoffe und Lärmimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die Gesamtmenge an Gefahrstoffen gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) innerhalb des Betriebsbereiches der LEUNA Harze GmbH übersteigt bereits gegenwärtig bei akut toxischen Stoffen (Kategorie 2, 3) und wassergefährdenden Stoffen (Kategorie chronisch 2) die Mengenschwelle der Spalte 5, Anhang I der Störfall-Verordnung.

Alle Anlagen des Betriebsbereiches der LEUNA Harze GmbH gehören zur oberen Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Durch die drei zusätzlichen Tanks für Epichlorhydrin bleibt der Zustand hinsichtlich der Einordnung des Betriebsbereiches in die Störfall-Verordnung unverändert.

Für den Betrieb aller im Betriebsbereich vorhandenen Anlagenteile wurden von der LEUNA Harze GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern. Hierbei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- Einhaltung des Standes der Technik bei Betrieb und Beschaffenheit der Anlagen im Betrieb,
- Verwendung medienstabiler und geeigneter Materialien im Hinblick auf die verwendeten Stoffe,
- ausreichende Auffangeinrichtungen,
- Einhaltung der zu erwartenden Anforderungen und geltenden Vorschriften und Regelwerken (z. B. Technische Regeln, DIN- und VDI/ VDE-Vorschriften),
- Überwachung und Steuerung der Anlage mit zuverlässigen Mess- Steuer- und Regeltechnik,
- Einhaltung der Pflichten der Störfall-Verordnung durch Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störungen und zur Verhinderung von Störungen und Störfällen und Umsetzung hiervon in Betriebsanweisungen,
- ausschließlich Beschäftigung fachkundiger und ausgebildeter Mitarbeiter,
- Explosionsschutzkonzept/ -dokument,
- Brandschutzkonzept.

Durch die Lagerung weiterer Mengen an Epichlorhydrin entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Aufgrund der im Kapitel 4.2 (Angaben zum Lärmschutz) der Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zum Schallschutz wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Lärmimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung (relevanter Immissionsort IO 7.4 – Leuna, Spergauer Straße 55) hervorgerufen werden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen in dem als Erweiterung von *Leuna Harze 3* vorgesehenen Epichlorhydrinlager 2 (BE 3285) keine Abfälle an.

Schutzgüter Boden und Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dadurch, dass die Errichtung und der Betrieb der drei zusätzlichen Lagertanks für Epichlorhydrin keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verursacht, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt* nicht zu erwarten.

Es finden zusätzliche Versiegelungen von ca. 290 m² in unmittelbarer Nähe zu bereits langjährig versiegelten Flächen statt, sodass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf in größerer Entfernung befindliche gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume von geschützten Tieren zu erwarten sind.

Dadurch, dass die zusätzlichen Bodenversiegelungen innerhalb eines bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebietes umgesetzt werden sollen und unter Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen zum maximalen Versiegelungsanteil (80 %) der Grundstückfläche erfolgen sowie unter dem Gesichtspunkt, dass der Boden am Anlagenstandort bereits über mehrere Jahrzehnte einer industriell-gewerblichen Nutzung unterliegt, ist nicht zu erwarten, dass sich durch die zusätzliche Versiegelung von lediglich ca. 290 m² Boden am Anlagenstandort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutz Boden und Fläche* ergeben werden.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Nachteile Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind nicht zu erwarten.

Das bestehende Flüssigproduktlager BE 3285 besteht aus drei Tanks für Epichlorhydrin mit je 100 m³ Fassungsvermögen. Antragsgegenstand ist die Errichtung eines weiteren Tanklagers mit drei Tanks (je 400 m³) für Epichlorhydrin. Die neuen Behälter werden unterirdisch südlich des vorhandenen Gebäudes Bau 6204 aufgestellt.

Im neuen Tanklager BE 3285 wird Epichlorhydrin in doppelwandigen, unterirdisch aufgestellten Behältern gelagert. Sie besitzen eine Erd-/ Betondeckung von mindestens 0,8 m. Die zugehörige Prozesspumpe befindet sich in einer Pumpentasse in direkter Nachbarschaft. Die Pumpe besitzt eine Magnetkupplung. Alle Rohrleitungsverbindungen werden dauerhaft technisch dicht ausgeführt.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch den Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Epichlorhydrin werden keine klimaschädigenden Gase emittiert.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche Nachteile auf das *Schutzgut Landschaftsbild* sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen fügen sich in die bisherige Bebauung ein. Naturnahe oder besonders schützenswerte Objekte sind nicht vorhanden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kultur- und Sachgüter* können ausgeschlossen werden.

Der Anlagenbereich wurde bereits seit ca. 100 Jahren als Industriefläche genutzt. Aufgrund dieser langen Nutzungsdauer in Verbindung mit den zwischenzeitlich erfolgten baulichen Umstrukturierungen des Vorhabengebietes ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Gelände Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die wesentliche Änderung der Epoxidharz-Anlage aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.06.2022 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Leuna vom 02.06.2022).

2.3 Bericht über den Ausgangszustand

Eine Fortschreibung des Berichts über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nrn. 4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Für den Bereich der LEUNA-Harze GmbH liegt ein Bericht über den Ausgangszustand vom 08.02.2017 vor, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Dieser Bericht umfasst auch das Areal der Anlagenerweiterung um diese drei Lagertanks. Epichlorhydrin wird bereits in im Anlagenkomplex der LEUNA-Harze GmbH eingesetzt. Eine entsprechend regelmäßige Beprobung findet statt.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen am Standort Leuna wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung für die Errichtung der neuen Lagertanks für Epichlorhydrin nach § 71 BauO LSA,
- die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung dieser Tanks nach § 63 WHG.

Die statischen Bauvorlagen liegen noch nicht vor. Daher muss als aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufgenommen werden, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen statischen Bauvorlagen begonnen werden darf.

Die Genehmigung für die für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen am Standort Leuna wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 12.10.2022 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die LEUNA-Harze GmbH hat mit ihrem Antrag vom 16.12.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft

und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 **Planungsrecht**

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Die Errichtung derartiger Anlagen stellt ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB dar und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort des neuen Tanklagers befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 8.2 „Industriegebiet Leuna Mitte“ befindet sich der Standort innerhalb des Baufeldes O. Im Baufeld O gelten folgende Festsetzungen:

- Art der Nutzung Industriegebiet (GI),
- geschlossene Bauweise, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (g_{zul}),
- Grundflächenzahl GRZ 0,8,
- ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel von 63/ 66 dB(A) nachts/ tags,
- Oberkante baulicher Anlagen max. 154,0 m ü. NN.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Art der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sind in Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Das geplante Tanklager ist ein Teil der Epoxidharzanlage und damit dieser Anlage zuzurechnen. Eine Epoxidharzanlage stellt einen solchen Gewerbebetrieb dar. Diese Anlage fällt auch nicht unter die im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Anlagentypen.

Das Vorhaben entspricht auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Lageplan, Zeichnungs-Nr. HAR13-B405-0000-001-A2-00, geprüft am 13.12.2021, ist erkennbar, dass die Anlage mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden soll.

Das Vorhaben entspricht der festgesetzten Bauweise.

Das Tanklager soll eine Höhe von +107,80 m ü. NN besitzen und unterschreitet damit die für das Baufeld O mit max. 154,0 m ü. NN angegebene Höhe. Die Einhaltung der Grundflächenzahl von zulässig GRZ 0,8, geplant 0,75, wurde nachgewiesen. Es wurde in den nachgereichten Unterlagen durch Änderung des BImSchG-Antragsformulars klargestellt, dass nicht das Flurstück 42 sondern das Flurstück 48 betroffen ist.

Der Standort befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Damit entspricht das Vorhaben auch der Festsetzung hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Die flächenbezogenen Schalleistungspegel werden eingehalten.

Für das Vorhaben ist die technische Erschließung gesichert.

Der Standort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung geprägt und in die autarke Infrastruktur der InfraLeuna GmbH integriert. Die Schnittstellen der Ver- und Entsorgung, einschließlich der Verkehrsanbindung, werden mit den zuständigen Dienststellen der InfraLeuna GmbH definiert und vertraglich geregelt.

Dies betrifft insbesondere:

- Verkehrswege,
- Rohrbrücken,
- Entwässerungssysteme,
- Energieversorgungssysteme,
- Sicherheitssysteme.

Im Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ werden als Baugrundstück die Flurstücke 286, Flur 16 und 48, Flur 19 der Gemarkung Leuna angegeben. Die vorgenannten Flurstücke sind zu einem Baugrundstück vereinigt.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 10.01.2022).

4.3 **Bauordnungsrecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Die Behälter mit Stützwand und Erdüberdeckung sind eine bauliche Anlage i. S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA. Die Gesamtanlage (Epoxidharzanlage) mit den Gebäuden und baulichen Anlagen wird als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) eingeordnet.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Sonderbau i. V. m. § 50 BauO LSA sowie § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nach Kriterienkatalog bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wird in Anwendung des § 2 Abs. 1 Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieure (PPVO) ein Prüfingenieur für Standsicherheit durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung (ebenfalls durch den Prüfingenieur für Standsicherheit) fortgesetzt (Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 und Nr. 2.6).

Für das beantragte Vorhaben wurde ein Antrag auf Abweichung für die sich überdeckenden Abstandsflächen der Stützwand des Tanklagers und des vorhandenen Gebäudes Bau 6204 vorgelegt. Die geplanten Stütz-/Einfassungswände erzeugen jedoch keine Abstandsflächen

i. S. § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA, da der § 6 Abs. 9 Nr. 3 BauO LSA anwendbar ist. Ohne Abstandsflächen bzw. in fremden Abstandsflächen zulässig sind Stützmauern ohne Höhenbegrenzung in Gewerbe- und Industriegebieten. Einwendungen der zuständigen Brandschutzdienststelle LK Saalekreis liegen nicht vor. Der Antrag wurde daher abgelehnt.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 BauO LSA.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die Änderung der Anlage ist aus brandschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 genehmigungsfähig.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind. Dem schließt sich der Saalekreis als Gefahrenabwehrbehörde an (Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.1 und Nr. 3.2).

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Das geplante Tanklager wurde als Freianlage konzipiert. Das Brandschutzkonzept der Epoxidharzanlage muss durch das geplante Tanklager nicht angepasst werden und gilt weiterhin. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Bauliche Anforderungen nach BauO LSA an den Brandschutz der beantragten baulichen Anlage bestehen nicht (Nebenbestimmung III Nr. 3.3).

Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 15.02.2022 wurde entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.4 – Nr. 3.7).

4.5 Luftreinhaltung

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die geplante Erweiterung der Epoxidharzanlage in Leuna nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe i. S. von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche kommt. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Antrages.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern Emissionen freisetzen können und somit die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen erforderlich machen. Die Anforderungen unter den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1 bis 4.7 basieren auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Nr. 5.2.6 TA Luft und sind im Wesentlichen Antragsgegenstand. Die Forderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung, Teil Luftreinhaltung, wurde die Anwendung von BVT- Merkblättern berücksichtigt. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU-Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Im vorliegenden Fall gibt es derzeit kein zutreffendes und verbindliches BVT- Merkblatt. Somit gelten die Bestimmungen der TA Luft weiter.

4.6 **Lärmschutz**

Die Änderung der Anlage ist aus schallschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 genehmigungsfähig.

Die Leuna Harze GmbH betreibt im Industriegebiet Leuna im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna eine Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Zur Stabilisierung der Rohstoffversorgung beantragt die Leuna -Harze GmbH die Lagerkapazität von Epichlorhydrin um drei Tanks a 400 m³ Epichlorhydrin zu erhöhen.

Mit der Erweiterung um die Tanks ist die Aufstellung einer weiteren Pumpe (P38540) verbunden. Sie dient der Förderung von Epichlorhydrin in eines der bestehenden anderen ECH-Tanklager über das vorhandene Rohrleitungsnetz.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen und den Angaben zum Lärmschutz Kapitel 4. Die Pumpe läuft nicht kontinuierlich und verursacht bei einem max. Schallleistungspegel von 80 dB(A) an den umliegenden Immissionsorten in mehr als 800 m Entfernung einen nicht relevanten Geräuschimmissionsanteil.

Die Erweiterung der Anlage um die Lagertanks bewirkt keine Veränderung der bisher von der Anlage verursachten Geräuschimmissionssituation im Umfeld der Anlage. Damit stellt die im Bericht des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 24.02.2017 (Bericht-Nr. 2016-GIP-133) dargestellte Geräuschimmissionssituation weiterhin die aktuelle Schallsituation dar. Darin wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der Bebauungsplanung der Stadt Leuna bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 eingehalten werden und durch die Anlage an den umliegenden Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Gemäß Nr. 2.5. und 3.1.b Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist die Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen. Der

Schalleistungspegel der neu aufzustellenden P38540 ist auf 80 dB(A) zu begrenzen (Nebenbestimmungen unter III Nr. 5.1 und 5.2). Mit der Einhaltung der Vorgaben aus dem Bauungsplan ist somit auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe- / Industriegebietsfläche gewährleistet.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht und Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 **Störfallvorsorge**

Aus der Sicht der Störfallvorsorge bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage.

In § 1 der Störfall-Verordnung ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der 12. BImSchV zutreffen. Die zugehörigen Nebenbestimmungen unter III Nr.6 resultieren aus den Forderungen der 12. BImSchV.

Die von der LEUNA-Harze GmbH am Chemiestandort Leuna betriebene genehmigungsbedürftige Epoxidharzanlage *Leuna Harze 3* und deren periphere Einrichtungen gehört bereits einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG an, der den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV vorhanden sind.

Die Zuordnung zu den erweiterten Pflichten bleibt auch nach der Inbetriebnahme der Anlageänderungen bestehen.

Gemäß § 9 der 12. BImSchV liegt ein Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich vor, der im Zuge der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend zu aktualisieren, zu ergänzen und/oder fortzuschreiben ist. Gleiches gilt für den Alarm- und Gefahrenabwehrplan und das zugehörige Explosionsschutzdokument.

Da ein Tanklager gleicher Art und Stoffe sowie der Beschaffenheit bereits am Standort besteht und betrieben wird und somit in den vorhandenen Unterlagen dokumentiert ist, ist die Fortschreibung und Anpassung dieser bis zur Anlageninbetriebnahme ausreichend.

4.8 **Arbeitsschutz**

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 eingehalten werden.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer nach Inbetriebnahme der neuen Lagertanks ausreichend geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe (hier Epichlorhydrin u.a. akute Toxizität Kat. 3) und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage der ArbStättV und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- sowie
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.9 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird dem Vorhaben zugestimmt.

Mit der Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin von 300 m³ auf 1.500 m³ soll eine Reserve zur Überbrückung von Lieferengpässen geschaffen werden. So werden im Zuge des Vorhabens drei unterirdische doppelwandige Stahltanks mit je 400 m³ Lagervolumen eingebaut. Damit entsteht eine neue Betriebseinheit (BE) 3282.

Eine Produktionserhöhung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Abwasseranfall- und Behandlung bleiben unbeeinflusst.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde für die Lagerbehälter die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG beantragt. Der Bericht der Sachverständigenorganisation TÜV Süd vom 11.03.2022 zur Eignung der Behälter wurde der zuständigen Wasserbehörde mit weiteren Nachreichungen am 12.07.2022 übergeben.

Allgemeiner Gewässerschutz

Die Tanks werden erdgedeckt ausgeführt. Dementsprechend fällt kein zusätzliches Niederschlagswasser an. Auch fällt kein weiteres Prozesswasser an.

Das vorhandene Abwasserregime erfährt keine Änderung.

Mit dem Vorhaben wird mit flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 umgegangen.

Zur Gewährleistung der Errichtung und des Betriebes des neuen Epichlorhydrin-Lagers entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften waren Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.1 zu erteilen. Die angeordneten Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.1 sind geeignet, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

Die Anzeigepflicht für eine unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und 2 WHG. Wird planmäßig oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, hat die zuständige Wasserbehörde entsprechend § 49 Abs. 3 WHG die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann. Insbesondere aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG

Die wasserrechtliche Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG der Behälter B 38541, B 38542 und B 38543 für die Lagerung von Epichlorhydrin wird festgestellt.

§ 62 Abs. 1 WHG bestimmt, dass Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Die Anlagen müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Anlagen oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen, die den Regelwerken nicht entsprechen, dürfen nach § 63 Abs. 1 WHG nur verwendet werden, wenn ihre Eignung durch die Wasserbehörde festgestellt wurde.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Bezugnahme auf die Einschätzung des Sachverständigen wird festgestellt, dass die beantragten Behälter für die Lagerung des Stoffes Epichlorhydrin ohne Einschränkungen geeignet sind. Die Grundsatzanforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Standicherheit, Dichtheit, Beständigkeit, Erken-

nung von Leckagen und Rückhaltung von austretenden Stoffen) werden nach der Einschätzung des Sachverständigen erfüllt. Dementsprechend kann die Eignung der Behälter bei Einhaltung der Aufstellbedingungen gemäß den eingereichten Unterlagen für die vorgesehene Verwendung festgestellt werden.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Errichtung und des sachgerechten Betriebes der Lagertanks wurde eine Nebenbestimmung erteilt sowie auf gesetzlich festgeschriebene Erfordernisse hingewiesen. Die angeordnete Nebenbestimmung beruht auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Sie begründet sich in § 46 Abs. 1 AwSV. Dieser legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen fest. Ein Überwachungsintervall von maximal vier Wochen ist aufgrund der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sowie für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen. Regelungen zur Überwachung in den Zulassungen der einzelnen Anlagenteile betreffen den konkreten Einzelfall und sind deshalb vorrangig anzuwenden.

4.10 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

Unter Beachtung der Nebenstimmungen unter III Nr. 9 kann aus Sicht des Bodenschutz- und Abfallrechts zugestimmt werden.

Die insgesamt 3 neuen doppelwandigen Tanks á 400 m³ sollen in Werksteil I, auf dem Anlagenstandort nördlich der Mutterstraße, zwischen den Straßen 4 und 7, südlich von Bau 6204, errichtet werden. Zu der Tankanlage gehören außerdem eine Tanktasse für die Pumpe sowie eine Stichrohrbrücke über die Straße 6.

Die drei geplanten unterirdischen Tanks (B38541 - B38543) werden auf einer Grundfläche von etwa 18 x 32 m errichtet. Die Grube wird bis zu einer Tiefe von etwa 3,10 m ausgehoben. Die Tanks mit einem Durchmesser von ca. 4,30 m liegen etwa zur Hälfte unterhalb der GOK in einem Sandbett. Die Grube wird mit Winkelstützwänden begrenzt, die bis zu 2,80 m über GOK reichen. Die Erddeckung aus Boden und/oder Beton beträgt mindestens 0,8 m. Die Tanks werden Richtung Westen über eine Rohrbrücke, welche die Straße 6 quert, an die restliche Anlage angeschlossen. Die Pumpe wird südlich der Tanks auf Geländehöhe und innerhalb einer überdachten Tanktasse installiert.

Die Baumaßnahme ist in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich I.8 vorgesehen. Auf dieser Teilfläche sind Verunreinigungen durch MKW, Ammonium, Sulfat und Nitrat festgestellt worden (Boden und Grundwasser). Es wurden umfangreiche Gebäuderückbaumaßnahmen mit z. T. Tiefenenttrümmerung durchgeführt, bei denen z.T. auch Schadensquellen im Boden entfernt worden sind. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass bei den Bauarbeiten sanierungsrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden.

Der Anstrom des Grundwassers (Flurabstand ca. 5 m) weist eine erhebliche Belastung durch Ammonium (Herkunft: Hochhalde) auf. Aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten bis zu einer Tiefe von etwa 3,10 m wird der belastete Grundwasserbereich durch die Baumaßnahme voraussichtlich nicht erfasst.

Die Auflage unter III Nr. 9.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflagen unter III Nr. 9.2 und Nr. 9.3 sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Da im Rahmen der vorliegenden Antragstellung produktionsbedingt keine Abfälle anfallen, sind für den Betrieb der geänderten Anlage keine weiteren abfallrechtlichen Nebenbestimmungen mit Verweis auf vorgenannte Bescheide notwendig.

4.11 Naturschutz

Zum Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem nach § 30 BauGB festgesetzten Gebiet die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden. Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans wird vorausgesetzt.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Schutzgebiete besonderer Empfindlichkeit liegen jeweils mehr als 1,7 km entfernt. Auswirkungen durch das Vorhaben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage selbst ergeben und die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete oder Objekte erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Änderungsmaßnahmen innerhalb der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird

1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(§ 31 Abs. 3 BImSchG)

1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

2 **Bauordnungsrecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorlVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.

- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.

- 2.3 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52 ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).

- 2.5 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

- 2.6 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

- Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.7 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 der BauO LSA sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 – 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.9 Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.
- 2.10 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).
- 2.11 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlvsachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.12 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 2.14 Die bauaufsichtlichen Kontrollen in statisch-konstruktiver Hinsicht nach § 80 Abs. 2 BauO LSA erfolgt durch den Prüflingenieur für Standsicherheit.
- 2.15 Die als Anlage 2 beigefügten „Hinweise zur Baugenehmigung“ sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.16 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.17 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.18 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

2.19 Wird mit der Ausführung der Bauarbeiten vor der abgeschlossenen bauaufsichtlichen Prüfung der Nachweise der Standsicherheit begonnen, kommt dies einer unerlaubten Bauausführung i. S. des § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 6a BauO LSA dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

2.20 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmitelräumfirmen zu realisieren sind.

4 Luftreinhaltung

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckgeräte LB ohne gesonderten Nachweis.

5 Störfallvorsorge

Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV.

Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

6 Gewässerschutz

6.1 Der Einbau der unterirdischen Lagerbehälter B 38541, B 38542 und B 38543 muss durch einen nach § 62 Abs. 1 AwSV zertifizierten Fachbetrieb erfolgen.

- 6.2 Die beantragten zusätzlichen Lagerbehälter (einschließlich zugehöriger Rohrleitungen) sind vor ihrer Inbetriebnahme, danach wiederkehrend aller fünf Jahren sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen. Für die sonstigen AwSV- Anlagen in der Anlage zur Herstellung von ECH gelten die Prüfanforderungen gemäß dem aktuellen Genehmigungsbescheid fort.
- 6.3 Die Betreiberin hat nach § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Für die Lagertanks ist gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 AwSV eine Betriebsanweisung mit Festlegungen zur Eigenüberwachung und Prüfung sowie für den Havariefall zu erstellen und umzusetzen. Alternativ können eine Erweiterung und Anpassung der für die Epoxidharzanlage 3 vorhandenen Betriebsanweisungen erfolgen.
- 6.5 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sowie der Verdacht eines Stoffaustritts sind gem. § 24 AwSV der zuständigen Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Über die Erheblichkeit entscheidet der Betreiber im Einzelfall in Abhängigkeit vom Schadensereignis. Im Zweifelsfall ist die Wasserbehörde vorsorglich zu informieren.

7 **Naturschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG der Verursacher von Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. des USchadG haftet.

Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG). Derartige Schäden können durch plötzlich eintretende Verschlechterungen (z. B. durch Havarien) oder durch schleichende Verschlechterungen (z. B. durch andauernde Immissionen oder Störungen) eintreten.

Von der Haftung ist der Verursacher nur dann entbunden, wenn ein später eintretender Umweltschaden im Genehmigungsverfahren bereits ermittelt und ggf. kompensiert wurde (§ 19 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG). Mögliche Umweltschäden, die nicht ermittelt wurden, sind somit von einer Enthaftung ausgenommen.

8 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie

- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:
 - a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Gewässerschutzbehörde,
 - b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
 - c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
 - d) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der LEUNA-Harze GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen gem. 16 BImSchG, hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um 1.200 m³ durch Errichtung und Betrieb drei neuer Lagertanks im Anlagenteil Leuna Harze 3, sowie **Antragsunterlagen** vom 16.12.2021

- Kapitel 0** **INHALTSVERZEICHNIS** 5 Blatt
Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen

- Kapitel 1** **ALLGEMEINE ANGABEN** 30 Blatt
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
Anhang zu Formular 1a: Übersicht über Genehmigungen und Anzeigen
1.3 Ergänzungen zum Antrag
1.3.1 Antragsgegenstand
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
1.3.3 Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG
1.3.4 Kostenübernahmeerklärung
1.4 Kurzbeschreibung
1.4.1 Allgemeines
1.4.2 Standortes und der Umgebung der Anlage
1.4.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
1.4.4 Gehandhabte Stoffe
1.4.5 Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt
1.5 Angaben zum Standort
1.5.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.5.2 Karten und Pläne

Topografische Karte	M 1 : 50.000
Übersichtsplan Chemiestandort Leuna	M 1 : 10.000
Auszug aus Liegenschaftskataster	M 1 : 2.000
Lageplan LH3 – Erweiterung Tanklager ECH	M 1 : 1.000
Lageplan LH3 – Erweiterung Tanklager ECH	M 1 : 500

- Kapitel 2** **ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGEBETRIEB** 83 Blatt

- 2.1 Anlage, Anlagenteile und Betriebseinheiten
Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
2.2.1 Anlagenleistung
2.2.2 Anlagenbeschreibung
2.2.3 Verfahrensbeschreibung
2.2.4 Beschreibung der Betriebszustände
2.2.4.1 Normalbetrieb
2.2.4.2 Notabschaltung
2.2.4.3 Außerbetriebnahme und Reinigung
2.3 Maschinenaufstellungspläne und Schematische Darstellung
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
Aufstellungspläne
Grundriss

Zeichn.-Nr. HAR13-B411-0000-001-AX-00

	Ansichten	Zeichn.-Nr. HAR13-B412-0000-001-AX-00
	<u>Schematische Darstellung (Verfahrensfließbilder)</u>	
	LH3 – Erweiterung Tanklager ECH	Zeichn.-Nr. HAR13-P140-0000-001-A1-02
	LH3 – Erweiterung ECH- Versorgung	Zeichn.-Nr. 6034/12-Z-08-824
Kapitel 3	STOFFDATEN	22 Blatt
	Allgemeines	
3.1	Stoffbilanz	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
Anhang	Sicherheitsdatenblätter	
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	12 Blatt
4.1	Angaben zur Luftreinhalte	
4.1.1	Bestimmungsgemäßer Betrieb, Normalbetrieb	
4.1.2	An- und Abfahrbetrieb, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb	
4.1.3	Diffuse Emissionen	
4.1.4	Abluftreinigung	
4.1.5	Schornsteinhöhenberechnung	
4.1.6	Immissionsprognose Schadstoffe	
4.1.7	Immissionsprognose Gerüche	
4.1.8	Emissionsmessungen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.3	Sonstige Emissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	13 Blatt
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchG	
5.3	Angaben zur Einhaltung der Erweiterten Pflichten der 12. BImSchV	
5.4	Sicherheitsbetrachtungen	
5.4.1	Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	
5.4.2	Beschreibung der Anlage	
5.4.3	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.4.4	Explosionsschutz	
5.4.5	Betriebliche Gefahrenquellen	
5.4.6	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.4.7	Eingriffe Unbefugter	
5.4.8	Organisatorische Maßnahmen	
5.4.9	Maßnahmen zum Personenschutz	
Formular 5.1	Angaben zu Anlagen/ Stoffen nach der Störfall-Verordnung	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach der Störfall-Verordnung	
Kapitel 6	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	12 Blatt
6.1	Beschreibung der Wassergefährdenden Stoffe	

6.2	Anlagen zum Lagern fester Wassergefährdender Stoffe	
6.3	Anlagen zum Lagern flüssiger Wassergefährdender Stoffe	
6.4	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen Wassergefährdender Stoffe	
6.5	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden Wassergefährdender Stoffe	
6.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport Wassergefährdender Stoffe	
6.7	Darstellung der allgemeinen Schutzmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (Grundsatzforderungen)	
6.8	Darstellung der besonderen Schutzmaßnahmen	
6.9	Löschwasser	
Formular 6.1b	Lageranlagen Wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
Kapitel 7	ABFÄLLE Allgemeines	1 Blatt
Kapitel 8	ANGABEN ZUR ABWASSERWIRTSCHAFT Allgemeines	1 Blatt
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ 9.1 Angaben zum Arbeitsschutz 9.2 Arbeitsstättenverordnung 9.3 Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Formular 9 Angaben zum Arbeitsschutz	10 Blatt
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ 10.1 Gebäude- und Anlagenbrandschutz 10.2 Brandschutzmaßnahmen 10.2.1 Allgemeines 10.2.2 Brandschutzeinrichtungen 10.2.3 Vorbeugender Brandschutz 10.2.4 Brandbekämpfung Formular 10 Brandschutzmaßnahmen	5 Blatt
Kapitel 11	ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG Allgemeines	1 Blatt
Kapitel 12	DARSTELLUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IM SINNE DES § 6 DES NATURSCHUTZGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT Allgemeines	1 Blatt
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT Allgemeines Formular 13 Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP Anhang Prüfschema für Einzelfalluntersuchung	8 Blatt
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG Allgemeines	2 Blatt
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN 15.1 Bauvorlagen 15.1.1 Bauantrag mit Anlagen/ Formblätter 15.1.1.1 Antrag auf Baugenehmigung	42 Blatt

- 15.1.1.2 Baubeschreibung
- 15.1.1.3 Baubeschreibung (gewerbliche Anlage)
- 15.1.1.4 Erklärung Kriterienkatalog
- 15.1.1.5 Erhebungsbogen Baustatik
- 15.1.1.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 15.1.1.7 Urkunde Bauvorlageberechtigung
- 15.1.1.8 Handelsregisterauszug
- 15.1.1.9 Antrag auf Abweichung (Abstandsflächen)
- 15.1.2 Formlose Baubeschreibung
- 15.1.2.1 Tanklager
- 15.1.2.2 Rohrbrücke
- 15.1.2.3 Freiflächen
- 15.1.3 Berechnungen
- 15.1.3.1 Berechnung befestigte Fläche/ GRZ
- 15.1.3.2 Ermittlung Kosten des Bauwerks und anrechenbare Bauwerte
 - Anlage 1 zu 15.1.3.1
 - Anlage 2 zu 15.1.3.2
- 15.1.4 Bautechnische Nachweise
- 15.1.4.1 Standsicherheitsnachweis Rohrbrücke, Stützwand, Pumpenüberdachung
- 15.1.5 Lagepläne und Bauzeichnungen

2 Baustatik (nur Bauordnungsamt)

3 Ergänzungen

- 3.1 vom 09.02.2022 – Formulare 1 (Blatt 1), 1a, Kap. 4 (S. 8)
- 3.2 vom 01.03.2022 – Formulare 1, 1a, 2.2, 2.3, 3.1b sowie zum Bauplanungs- und -ordnungsrecht und Gewässerschutz
- 3.3 vom 10.03.2022 – Auslegungsexemplare
- 3.4 vom 12.07.2022 – Entwurfsprüfung und Eignungsfeststellung durch TÜV Süd

ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung *)

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/21/68

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 2022-00150

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung *) erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

*) Mit der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns wird noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschl. Baugenehmigung erteilt, dennoch sind die Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

ANLAGE 3

Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- PPVO** Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- Richtlinie 2003/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156/17 vom 25.06.2003)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. 2021 S. 1050)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstr. 1
06237 Leuna

InfraLeuna GmbH
Am Haupttor
061237 Leuna



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de